



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 05. Juni 2015

Nummer 23

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>181</b>		
124	Berichtigung	181	
125	1. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Hölter Feld“ Gemeinde Ladbergen und Stadt Greven, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet vom 27.04.2012 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 11.05.2012, Nr. 19, Seite 161)	184	
126	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Stadt Beckum, vertreten durch den Bürgermeister, Weststr. 46, 59269 Beckum	184	
127	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat,		Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Stadt Oelde, vertreten durch den Bürgermeister, Ratsstiege 1, 59302 Oelde 186
			128 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Stadt Ahlen, vertreten durch den Bürgermeister, Westenmauer 10, 59227 Ahlen 187
			129 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung 188
			130 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 189
			<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b> <b>189</b>
			131 Regionalverband Ruhr 189

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **124 Berichtigung**

Bei der Veröffentlichung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Unfällen mit Kampfmitteln im ehemals militärisch genutzten Bereich des Truppenübungsplatzes Haltern (mit den Platzteilen Borkenberge und Lavesum) (Kampfmittelunfallverhütungsverordnung - TrupÜbpl Haltern) vom 21.05.2015 wurden die Anlagen 1 und 2 der Verordnung zu § 2 Absätze 3 und 4 nicht mit abgedruckt. Dies erfolgt nunmehr.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 181-183



# Lebensgefahr!

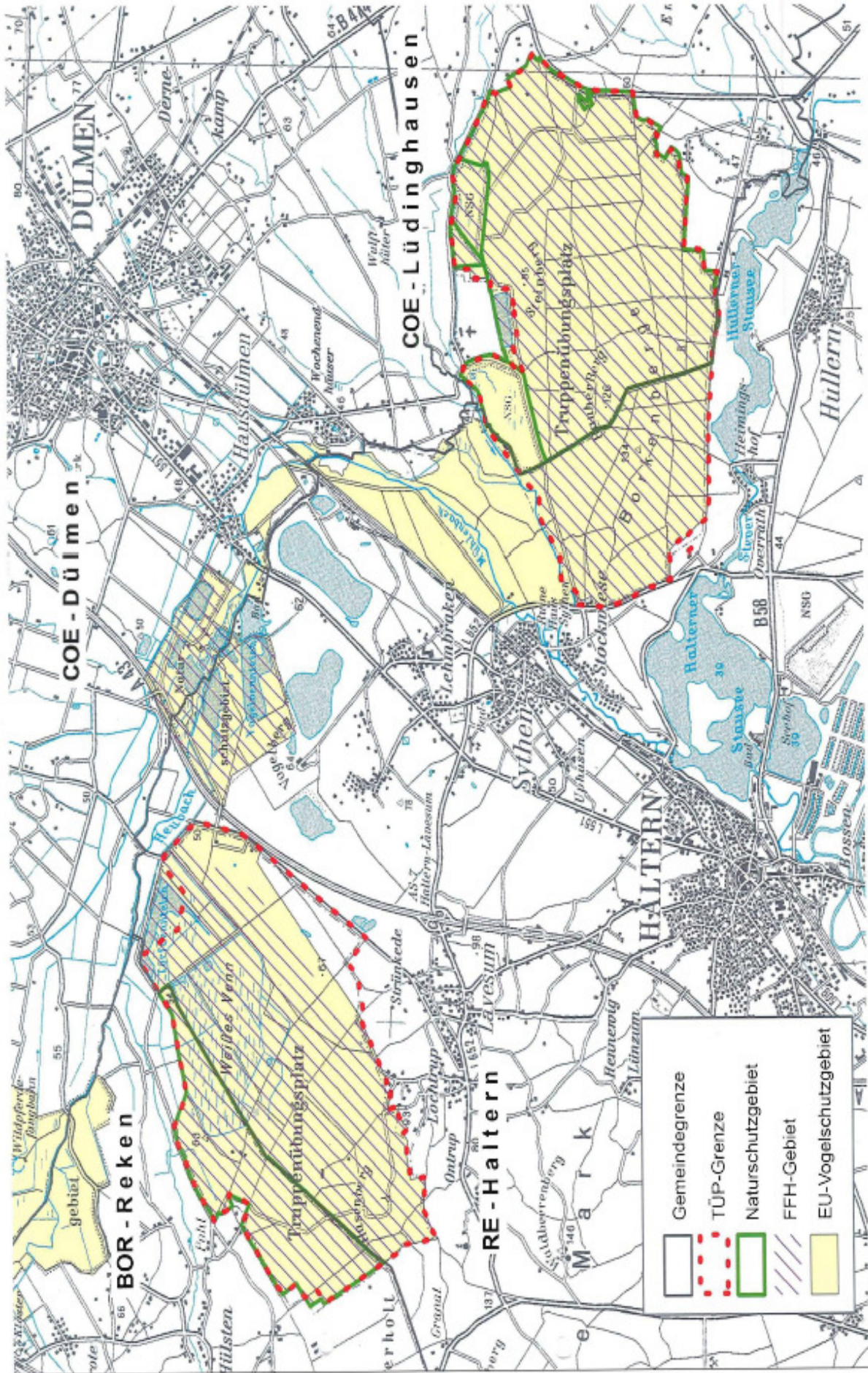
## Absolutes Betretungsverbot

Das gesamte Gelände ist aufgrund der früheren militärischen Nutzung mit Munition und sonstigen Kampfmitteln belastet.

Unbefugtes Betreten und Befahren ist untersagt.

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Die Eigentümerin

Bezirksregierung Münster



**125 1. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Hölter Feld“ Gemeinde Ladbergen und Stadt Greven, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet vom 27.04.2012 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 11.05.2012, Nr. 19, Seite 161)**

**Aufgrund**

- des § 42a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GV. NRW. S. 254),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Obersten Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

**§ 1**

- (1) Folgendes Grundstück wird aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen:  
Gemarkung Ladbergen  
Flur 62, Flurstück 2 tlw.
- (2) Die genaue Lage des Grundstücks und der herausgenommen Fläche und ihre Abgrenzung ergeben sich aus der als Anlagen I zu dieser Verordnung bezeichneten Karte.  
Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.  
Sie kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden und wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.
- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
  - a) Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Dienstgebäude Overberghaus  
Albrecht-Thaer-Str. 9  
48147 Münster
  - b) Landrat des Kreises Steinfurt  
- Untere Landschaftsbehörde -

Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt

- c) Bürgermeister der Stadt Greven  
Rathausstr. 6  
48268 Greven
- d) Bürgermeister der Gemeinde Ladbergen  
Jahnstr. 5  
49549 Ladbergen

**§ 2**

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

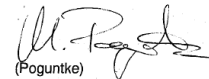
- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 22.05.2015

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.1-010-ST/2008.0019 - NSG Hölter  
Feld



(Poguntke)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 184

**126 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Stadt Beckum, vertreten durch den Bürgermeister, Weststr. 46, 59269 Beckum**

**Präambel**

Nach § 56 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) kann der Kreis an Straßen, für die er die Aufgaben des Straßenbaulastträgers wahrnimmt, bestimmte Aufgaben die Verwaltung und Unterhaltung betreffend übertragen.

Die Grünpflege in den Ortsdurchfahrten Beckum, Neu-Beckum und Vellern der Kreisstraßen wird bislang aufgrund zurückliegender Bepflanzungs-/Gestaltungsmaßnahmen unabhängig von der Zuständigkeit durch die Stadt/Gemeinde durchgeführt.

Diese Wahrnehmung der Grünpflegeaufgaben soll nunmehr zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Beckum schriftlich fixiert werden.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (GV NRW S. 471)

schließen der Kreis Warendorf und die Stadt Beckum folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1 Gegenstand und Leistungen**

- (1) Die Stadt Beckum übernimmt die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung in ihre Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 GkG). Die Stadt Beckum kann selbst über den Pflegerhythmus und -aufwand sowie die zukünftige Art der Bepflanzung entscheiden.
- (2) Die Grünflächen an den nachfolgend genannten Kreisstraßen, die in der **Anlage** aufgeführt sind, einschließlich der Bepflanzung, insbesondere Hecken, Straßenbäume und Grünflächen innerhalb der Ortsdurchfahrt werden von der Stadt Beckum er- und unterhalten sowie gepflegt:

Beckum; K 24 AN 1, K 25 AN 2,  
K 45 AN 1  
Neubeckum: K 23 AN 5  
Vellern: K 23 AN 8 und 9

Die Ermittlung der zugrunde zu legenden Flächen und die Anzahl der Straßenbäume werden im Einvernehmen mit der Stadt Beckum festgelegt. Das Mengengerüst kann auf Wunsch der Beteiligten alle drei Jahre fortgeschrieben werden.

- (3) Durch die Aufgabenübertragung findet auch die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht für die in **Anlage** genannten Flächen einschließlich der Straßenbäume statt. Dies beinhaltet auch die Entscheidung über eine ggf. erforderliche Beseitigung oder Neuanpflanzung von Straßenbäumen. Für Neuanpflanzungen ist das Benehmen mit dem Kreis Warendorf herzustellen.

**§ 2 Kosten**

- (1) Der Kreis erstattet der Stadt Beckum für die Wahrnehmung der in § 1 genannten Aufgaben auf Grundlage der Ortsdurchfahrtsrichtlinien des Bundes (ODR) einen jährlichen Betrag in Höhe von 10.758,55 € (Berechnungsmethode in **Anlage**).
- (2) Die Zahlung erfolgt nach Rechtskraft des Kreishaushaltes in einer Summe zum Jahresbeginn.
- (3) Im Jahr 2017 erfolgt eine Überprüfung der Kostenerstattung durch den Kreis Warendorf auf der Basis einer Angebotsabfrage bei Fachbetrieben. Bei festgestellten Kostensteigerungen erfolgt eine Anpassung der Kostenerstattung durch den Kreis Warendorf mit Wirkung zum 01.01.2018. Im Falle einer Verlängerung dieser Vereinbarung (nach 5 Jahren, vgl. dazu unten § 4 Abs. 4 S. 2) erfolgt jeweils alle drei Jahre eine Überprüfung der Kostenerstattung und eine ggf. erforderliche Anpassung.

**§ 3 Dokumentation**

Die Stadt Beckum dokumentiert die Aufgabenerfüllung auf Verlangen des Kreises Warendorf durch Vorlage der entsprechenden Vorgänge.

**§ 4 Inkrafttreten; Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 2 bis 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung

im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

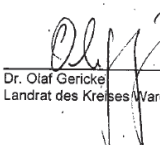
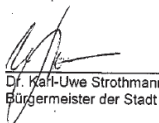
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.

- (3) Jegliche Änderungen an den Straßenzügen (Umstufungen) und der Grenzen der Ortsdurchfahrten sind in schriftlicher Form zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.

Die Vereinbarungsunterlagen sind dann an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

- (4) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende des jeweils fünften Jahres, erstmals zum 31.12.2020, schriftlich gekündigt wird.

Warendorf, den 16/03/15 Beckum, den 29.04.2015  
  
 Dr. Olaf Garicke  
 Landrat des Kreises Warendorf  
  
 Dr. Kai-Uwe Strothmann  
 Bürgermeister der Stadt Beckum

Anlage 1:

**Kostenberechnung Grünpflege  
Stadt Beckum**

Kreisstraße	Abschnitt	Grünfläche in m <sup>2</sup>	Baumanzahl (Stück)
23	5	170	15
23	8	153	3
23	9	74	20
24	1	265	48
25	2	590	14
45	1	1.066,0	53
insgesamt:		2.318,0	153

gezahlt werden jährlich:

für Grünflächenpflege:	0,60 € / m <sup>2</sup> netto		
für Baumpflege/Kontr.:	50,00 € / Stück netto		
2.318 m <sup>2</sup>	x	0,60 € / m <sup>2</sup> x 1,19 =	1.655,05 €
153 Stück	x	50,00 € / St. x 1,19 =	9.103,50 €
Summe			<u>10.758,55 €</u>

### Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Beckum habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 28. Mai 2015

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-025/2015.0001

Im Auftrag  
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 184-186

### 127 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Stadt Oelde, vertreten durch den Bürgermeister, Ratsstiege 1, 59302 Oelde

#### Präambel

Nach § 56 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) kann der Kreis an Straßen, für die er die Aufgaben des Straßenbaulastträgers wahrnimmt, bestimmte Aufgaben die Verwaltung und Unterhaltung betreffend übertragen.

Die Grünpflege in den Ortsdurchfahrten Oelde, Lette, Stromberg und Sünninghausen der Kreisstraßen wird bislang aufgrund zurückliegender Bepflanzungs-/Gestaltungsmaßnahmen unabhängig von der Zuständigkeit durch die Stadt Oelde durchgeführt.

Diese Wahrnehmung der Grünpflegeaufgaben soll nunmehr zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Oelde schriftlich fixiert werden.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (GV NRW S. 471) schließen der Kreis Warendorf und die Stadt Oelde folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### § 1 Gegenstand und Leistungen

- (1) Die Stadt Oelde übernimmt die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung in ihre Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 GkG). Die Stadt Oelde kann selbst über den Pflegerhythmus und -aufwand sowie die zukünftige Art der Bepflanzung entscheiden.
- (2) Die Grünflächen an den nachfolgend genannten Kreisstraßen, die in der **Anlage** aufgeführt sind, einschließlich der Bepflanzung, insbesondere Hecken, Straßenbäume und Grünflächen innerhalb der Ortsdurchfahrt werden von der Stadt Oelde er- und unterhalten sowie gepflegt:

Oelde: K 11, AN 1, 2-4,  
K 12 AN 1.1  
K 52 AN 1  
Lette: K 7 AN 1, K 9 AN 1  
Stromberg: K 14 AN 13  
Sünninghausen: K 23 AN 11 und 12

Die Ermittlung der zugrunde zu legenden Flächen und die Anzahl der Straßenbäume werden im Einvernehmen mit der Stadt/Gemeinde festgelegt. Das Mengengerüst kann auf Wunsch der Beteiligten alle drei Jahre fortgeschrieben werden.

- (3) Durch die Aufgabenübertragung findet auch die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht für die in **Anlage** genannten Flächen einschließlich der Straßenbäume statt. Dies beinhaltet auch die Entscheidung über eine ggf. erforderliche Beseitigung oder Neuanpflanzung von Straßenbäumen. Für Neuanpflanzungen ist das Benehmen mit dem Kreis Warendorf herzustellen.

#### § 2 Kosten

- (1) Der Kreis erstattet der Stadt Oelde für die Wahrnehmung der in § 1 genannten Aufgaben auf Grundlage der Ortsdurchfahrtsrichtlinien des Bundes (ODR) einen jährlichen Betrag in Höhe von 26.554,14 € (Berechnungsmethode in **Anlage**).
- (2) Die Zahlung erfolgt nach Rechtskraft des Kreishaushaltes in einer Summe zum Jahresbeginn.
- (3) Im Jahr 2017 erfolgt eine Überprüfung der Kostenerstattung durch den Kreis Warendorf auf der Basis einer Angebotsabfrage bei Fachbetrieben. Bei festgestellten Kostensteigerungen erfolgt eine Anpassung der Kostenerstattung durch den Kreis Warendorf mit Wirkung zum 01.01.2018. Im Falle einer Verlängerung dieser Vereinbarung (nach 5 Jahren, vgl. dazu unten § 4 Abs. 4 S. 2) erfolgt jeweils alle drei Jahre eine Überprüfung der Kostenerstattung und eine ggf. erforderliche Anpassung.

#### § 3 Dokumentation

Die Stadt Oelde dokumentiert die Aufgabenerfüllung auf Verlangen des Kreises Warendorf durch Vorlage der entsprechenden Vorgänge.

#### § 4 Inkrafttreten; Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 2 bis 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.  
Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten,

die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.

- (3) Jegliche Änderungen an den Straßenzügen (Umstufungen) und der Grenzen der Ortsdurchfahrten sind in schriftlicher Form zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.

Die Vereinbarungsunterlagen sind dann an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

- (4) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende des jeweils fünften Jahres, erstmals zum 31.12.2020, schriftlich gekündigt wird.

Warendorf, den 16.03.15  
 Dr. Olaf Gericks  
 Landrat des Kreises Warendorf

Oelde, den 6.5.2015  
 Karl-Friedrich Knop  
 Bürgermeister der Stadt Oelde

Anlage 1:

**Kostenberechnung Grünpflege  
 Stadt Oelde**

Kreisstraße	Abschnitt	Grünfläche in m²	Baumanzahl (Stück)
7	1	183,00	1
9	1	0,00	5
11	1	0,00	7
11	2 - 4	4.050,00	179
12	1.1	90,00	2
14	13	206,00	6
23	11	945,00	25
23	12	0,00	24
52	1	3.550,00	89
<b>insgesamt:</b>		<b>9.024,00</b>	<b>338</b>

gezahlt werden jährlich:

für Grünflächenpflege:	0,60 € / m² netto		
für Baumpflege/Kontr.:	50,00 € / Stück netto		
9.024 m²	x	0,60 € / m² x 1,19 =	6.443,14 €
338 Stück	x	50,00 € / St. x 1,19 =	20.111,00 €
<b>Summe</b>			<b>26.554,14 €</b>

**Genehmigung und Bekanntmachung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Oelde habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 28. Mai 2015  
 Bezirksregierung Münster  
 Az.: 31.1.25-026/2015.0001

Im Auftrag  
 gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 186-187

**128 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Stadt Ahlen, vertreten durch den Bürgermeister, Westenmauer 10, 59227 Ahlen**

**Präambel**

Nach § 56 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) kann der Kreis an Straßen, für die er die Aufgaben des Straßenbaulastträgers wahrnimmt, bestimmte Aufgaben die Verwaltung und Unterhaltung betreffend übertragen.

Die Grünpflege in den Ortsdurchfahrten Ahlen und Vorhelm der Kreisstraßen wird bislang aufgrund zurückliegender Bepflanzungs-/Gestaltungsmaßnahmen unabhängig von der Zuständigkeit durch die Stadt Ahlen durchgeführt.

Diese Wahrnehmung der Grünpflegeaufgaben soll nunmehr zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ahlen schriftlich fixiert werden.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (GV NRW S. 471) schließen der Kreis Warendorf und die Stadt Ahlen folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1 Gegenstand und Leistungen**

- (1) Die Stadt Ahlen übernimmt die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung in ihre Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var 1, Abs. 2 S. 1 GkG). Die Stadt Ahlen kann selbst über den Pflegerhythmus und -aufwand sowie die zukünftige Art der Bepflanzung entscheiden.
- (2) Die Grünflächen an den nachfolgend genannten Kreisstraßen, die in der **Anlage** aufgeführt sind, einschließlich der Bepflanzung, insbesondere Hecken, Straßenbäume und Grünflächen innerhalb der Ortsdurchfahrt werden von der Stadt/ Gemeinde er- und unterhalten sowie gepflegt:

Ahlen: K 1 AN 1, K 4 AN 1,  
 Vorhelm: K 27 AN 2, K 28 AN 1,  
 K 1 AN 2 und 4

Die Ermittlung der zugrunde zu legenden Flächen und die Anzahl der Straßenbäume werden im Einvernehmen mit der Stadt Ahlen festgelegt. Das Mengengerüst kann auf Wunsch der Beteiligten alle drei Jahre fortgeschrieben werden.

- (3) Durch die Aufgabenübertragung findet auch die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht für die in **Anlage** genannten Flächen einschließlich der Straßenbäume statt. Dies beinhaltet auch die Entscheidung über eine ggf. erforderliche Beseitigung oder Neuanpflanzung von Straßen-

bäumen. Für Neuanpflanzungen ist das Benehmen mit dem Kreis Warendorf herzustellen.

### § 2 Kosten

- (1) Der Kreis erstattet der Stadt Ahlen für die Wahrnehmung der in § 1 genannten Aufgaben auf Grundlage der Ortsdurchfahrtsrichtlinien des Bundes (ODR) einen jährlichen Betrag in Höhe von 14.720,30 € (Berechnungsmethode in Anlage).
- (2) Die Zahlung erfolgt nach Rechtskraft des Kreishaushaltes in einer Summe zum Jahresbeginn,
- (3) Im Jahr 2017 erfolgt eine Überprüfung der Kostenerstattung durch den Kreis Warendorf auf der Basis einer Angebotsabfrage bei Fachbetrieben. Bei festgestellten Kostensteigerungen erfolgt eine Anpassung der Kostenerstattung durch den Kreis Warendorf mit Wirkung zum 01.01.2018. Im Falle einer Verlängerung dieser Vereinbarung (nach 5 Jahren, vgl. dazu unten § 4 Abs. 4 S. 2) erfolgt jeweils alle drei Jahre eine Überprüfung der Kostenerstattung und eine ggf. erforderliche Anpassung.

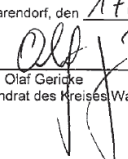
### § 3 Dokumentation

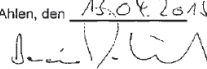
Die Stadt Ahlen dokumentiert die Aufgabenerfüllung auf Verlangen des Kreises Warendorf durch Vorlage der entsprechenden Vorgänge.

### § 4 Inkrafttreten; Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 2 bis 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.  
Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.
- (3) Jegliche Änderungen an den Straßenzügen (Umstufungen) und der Grenzen der Ortsdurchfahrten sind in schriftlicher Form zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.  
Die Vereinbarungsunterlagen sind dann an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
- (4) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende

des jeweils fünften Jahres, erstmals zum 31.12.2020, schriftlich gekündigt wird.

Warendorf, den 17.10.2015  
  
 Dr. Olaf Gericke  
 Landrat des Kreises Warendorf

Ahlen, den 13.04.2015  
  
 Benedikt Ruhmüller  
 Bürgermeister der Stadt Ahlen

Anlage 1:

### Kostenberechnung Grünpflege Stadt Ahlen

Kreisstraße	Abschnitt	Grünfläche in m <sup>2</sup>	Baumanzahl (Stück)
1	1	230	24
1	2	1.050	2
1	4	0	0
4	1	1.000	50
27	2	670	50
28	1	500	80
insgesamt:		3.450	206

gezahlt werden jährlich:

für Grünflächenpflege: 0,60 € / m<sup>2</sup> netto  
 für Baumpflege/Kontr.: 50,00 € / Stück netto

3.450 m<sup>2</sup> x 0,60 € / m<sup>2</sup> x 1,19 = 2.463,30 €  
 206 Stück x 50,00 € / St. x 1,19 = 12.257,00 €

Summe 14.720,30 €

### Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ahlen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 28. Mai 2015

Bezirksregierung Münster  
 Az.: 31.1.25-027/2015.0001

Im Auftrag  
 gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 187-188

### 129 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Die Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund, beabsichtigt im Bereich der Erdgasverdichterstation Ochtrup den Bau der Leitung L 00826 (DN 500) zur Anbindung an die Leitung Nr. 63 der Open Grid Europe GmbH nordwestlich des Geländes der Verdichterstation. Die Länge der Leitung außerhalb des Verdichtergeländes beträgt ca. 60 m. Zudem ist der Bau der Leitung L 00830 (DN 500) / L 00831 (DN 300) nördlich



des Verdichtergeländes zur Anbindung an die vorhandenen Leitungen L 07373 und L 07374 vorgesehen. Die Länge dieser Leitung außerhalb des Verdichtergeländes beträgt ca. 90 m.

Die Thyssengas GmbH, Dortmund, beantragte mit Schreiben vom 14.04.2015 für die Prüfung, ob - sofern keine UVP-Pflicht besteht - auf ein Plangenehmigungsverfahren gemäß § 43f EnWG wegen unwesentlicher Bedeutung verzichtet werden kann.

Das beantragte Vorhaben unterfällt aktuell der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 22.05.2015

Bezirksregierung Münster  
Az. 25.05.01.03-2/15

Im Auftrag  
gez. Brinkmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 188-189

**130 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster

Az.: 500-53.0020/15.0035606-0002/0001.V

48147 Münster, 26.05.2015

Die Firma iglo GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen durch Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) auf dem Grundstück in 48734 Reken, Aeckern 1, Gemarkung Klein Reken, Flur 2, Flurstück 138, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines BHKW bestehend aus einem erdgasbetriebenen Ottomotor (Feuerungswärmeleistung 4,604 MW - elektr. Leistung 2.000 kW), einem Abhitzeessel mit einer therm. Leistung von 715 kW und einem Heißwasser-Economizer mit einer therm. Leistung von 152 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Sven-Alexander Niehues

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 189

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**131 Regionalverband Ruhr**

Die 5. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 19. Juni 2015 – 11:00 Uhr –  
im Robert-Schmidt-Saal**

**Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128 Essen,**  
statt.

**Tagesordnung**

**1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**

Vorlagen der Bezirksregierungen

- 1.1 Städtebauförderung  
hier: Aufstellung des Städtebauförderprogramms 2015

- |  |  |
|--|--|
| <p>1.2 Kunst- und Kulturförderung - Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik - Kulturregion Ruhrgebiet<br/>hier: Beratung und Beschlussfassung weiterer Projekte für das Haushaltsjahr 2015</p> <p>1.3 Information über den Stand des Verfahrens zur Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle; hier: Kenntnisnahme</p> <p>1.4 Beanstandung der Wahl in die Beratungsgremien der Regionalen Kulturpolitik,<br/>hier: Schreiben an die Bezirksregierungen vom 07.04.2015, 13.05.2015 und Antwort der Bezirksregierung Arnsberg vom 26.05.2015</p> <p>· <u>Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr</u></p> <p>1.5 Entwurf des Regionalplans Düsseldorf<br/>Hier: Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde beim RVR</p> <p>1.6 Steinkohlekraftwerk Datteln 4, Genehmigungsverfahren<br/>Hier: Stellungnahme zur Antragstellung</p> <p>1.7 Verhältnis RFNP zum Regionalplan Ruhr/ § 39 LPiG<br/>Hier: Erneute gemeinsame Stellungnahme RVR und RFNP-Städte</p> <p>1.8 Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan 1202 - Einrichtungshaus Dreigrenzen - und zur 90. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wuppertal (IKEA)</p> <p>1.9 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereiche Bochum und Hagen zur Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem „Brandt“-Gelände in der Stadt Hagen und in der Stadt Gevelsberg</p> <p>1.10 79. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort, Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in GIB - Bekanntmachung und Niederlegung -</p> <p>1.11 Raumordnungsverfahren für die geplante Erdgasanschlussleitung der Thyssengas GmbH von Datteln (Hachhausen) zum Kraftwerksstandort Herne<br/>Hier: Raumordnerische Beurteilung</p> <p>1.12 Raumordnungsverfahren für die geplante Ferngasleitung Loop DN 1200 von Gronau - Epe nach Werne der Open Grid Europe GmbH<br/>Hier: Raumordnerische Beurteilung</p> <p>1.13 Anfragen und Mitteilungen</p> <p><b>2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz</b></p> <p>· <u>Verwaltungsvorlagen</u></p> <p>2.1 Strategie und Ziele der RVR-Familie</p> <p>2.2 Wechsel in den Organen der Gesellschaften</p> <p>2.2.1 Angelegenheiten der Stiftung Kulturhauptstadt RUHR.2010</p> | <p>- Bestellung von Organen in den Verwaltungsrat</p> <p>2.2.2 Wechsel in den Organen der Gesellschaften<br/>hier: Dringlichkeitsentscheidung Wechsel in der Verbandsversammlung EKOCity</p> <p>· <u>Vorlagen aus dem Planungsausschuss</u></p> <p>2.3 ruhrFIS - Flächeninformationssystem Ruhr. Erhebung der Siedlungsflächenreserven und Inanspruchnahmen 2014 - Ergebnisband</p> <p>2.4 Regionale ZukunftsLAND 2016 - WALDBand<br/>Hier: Sachstand</p> <p>2.5 Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr<br/>Hier: Entwurf des Endberichts 'Leitbilder und Zielaussagen zur Regionalen Mobilität in der Metropole Ruhr'</p> <p>2.6 Fahrradverleihsystem Metropolradruhr<br/>Hier: Sachstandsbericht</p> <p>2.7 Verlängerungen von Erlaubniserteilungen zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Zeitraum Februar 2015 bis April 2015</p> <p>· <u>Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss</u></p> <p>2.8 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften - Revierpark Mattlerbusch GmbH - Wirtschaftliche Situation 2015/2016 / Sonderzuschuss der Gesellschafter</p> <p>2.9 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften - Freizeitzentrum Kemnade GmbH - Unabweisbare Maßnahmen</p> <p>2.10 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften - Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2014</p> <p>2.11 Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün - Wechsel in der Betriebsleitung</p> <p>2.12 Angelegenheiten der Ruhrwind Herten GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2014</p> <p>· <u>Vorlagen aus dem Kultur- und Sportausschuss</u></p> <p>2.13 Theaternetzwerk "RuhrBühnen"</p> <p>2.14 Förderung der freien Kulturszene</p> <p>· <u>Vorlagen aus dem Umweltausschuss</u></p> <p>2.15 Ideenwettbewerb zur Zukunft der Metropole Ruhr / Regionaler Diskurs<br/>Hier: Zukünftige Besetzung und Aufgaben des Beirats</p> <p>2.16 Sachstand Nachfolgeprogramm ÖPEL und Trägerschaftsvertrag Emscher Landschaftspark</p> <p>2.17 Sachstandsbericht klimametropole RUHR 2022</p> <p>2.17.1 Sachstandsbericht klimametropole RUHR 2022<br/>hier: Antrag der Fraktion Die Linke. vom 26.05.2015</p> <p>2.18 Angelegenheiten der Ruhrwind Herten GmbH - Repowering der Windkraftanlage auf der Halde Hoppenbruch</p> <p>2.19 Anfragen und Mitteilungen</p> |
|--|--|

Schreiben der Landschaftsverbände Rheinland  
und Westfalen-Lippe zum Bundesteilhabege-  
setz vom 22.04.2015

Essen, 29.05.2015



Josef Hovenjürgen  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 189-191

## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster